

3. Das Amt des Gerichtscamerarius. Derselbe führte u. A. die Schranken- und Sportelrechnung, verzeichnete und verlautbarte die eingelegten Appellationen, war bei der Actencollation zugegen und hatte das Depositorium unter sich. Sein Stellvertreter war

4. der Vicecamerarius (auch „des Cämmers Compan“ genannt.)

Das Amt der Aeltesten war kein eigentliches Hauptamt. Sie hatten nur einen Ehrevorrang vor den übrigen.

Neben diesen Hauptämtern existirten noch manche Nebenämter, die sich aus der Stellung ergaben, welche das Gericht in der Stadtverfassung einnahm. So saß ein Gerichtswandter im Wettgericht, je einer wurde aus den Gerichten der 3 Städte als Assessor beim Königlichen Tranksteuercolleg, desgleichen wurden sie zum Wittwenstift, zum Feuercolleg, Armencolleg, Kriegscolleg, Servicolleg, Zuchthaus u. s. w. deputirt. Hierher gehört insbesondere die Stellung, welche der Schöppenmeister und sein Stellvertreter (häufig der Camerarius) und die sog. Deputirten zu Rathhaus in der Gemeindeverfassung einnahmen.

Diese Aemter wurden alljährlich um Reminiscere am sog. Capiteltage durch das Gericht „ersetzt“, „verkoren“; wenn der Rath keine Chur und Wahl vorgenommen hatte, unterblieb nach dem Ermessen des Gerichts die Ersetzung der Aemter. Wie es dabei im 17. Jahrhundert zuging, erfahren wir aus dem Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof.<sup>1)</sup> Am Freitag vor Reminiscere versammelte sich die „Companey“ (das ist das Gerichtscollegium) um 12 Uhr im Schranken. Hier wurde nachgesehen, ob alle dem Gericht gehörigen Acten und Bücher vorhanden, richtig in die Hauptbücher übertragen und in den Schranken eingekommen waren. Alsdann erinnerte der Schöppenmeister die ganze Companey an ihre Amtspflichten; jedes Mitglied derselben solle sich fleissig

1) cf. „Kurtze Verzeichnüß, wie es sich bey Einem Erb. Gericht alhier im Kneiphoffe, mit ersetzung der Embter bey der kühre gehalten wirdt.“ ungefähr aus den Jahren 1641—1650. (S. 1.)